

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal erlässt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.05.2005 aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung sowie Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

§ 1

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfarrkirchen, den 18.04.2006


Otto Haslinger
Verbandsvorsitzender



Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 9
27.04.2006 veröffentlicht.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

| Tarif-Gruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|--------------|-----------|---|---|
| 0 00 | | Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe II vor. | |
| | 000 | Anordnungen für den Einzelfall | 15 bis 600 € |
| | 001 | Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind. | -,75 € je angefangene Seite bis zu der für die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. 5 € im Einzelfall Werden Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden. |
| | 002 | Bescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung | 5 bis 75 € |
| | 003 | Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. | 0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 € |

| Tarif-Gruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|--------------|-----------|---|--|
| | 004 | Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen | 10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 € |
| | 005 | Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift | 10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. |
| | 006 | Niederschriften: | 7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde |
| 03 | | Finanzverwaltung | |
| | 031 | Anmahnung rückständiger Beträge | 5 bis 150 € |
| 7 | | Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | |
| | 700 | Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang | 10 bis 400 € |
| | 701 | Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung (z.B. Zulassung v. Installateuren) | 10 bis 1.250 € |
| | 702 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 | 10 bis 600 € |
| | 703 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (z.B. Zwangsmaßnahmen bei Satzungsverstößen) | 10 bis 600 |
| 8 | | Wasserversorgung | |
| | 81 | Wasserversorgung | 10 bis 150 € |
| | 810 | Anordnung der Wassersperre | |